

JAHRESRÜCKBLICK 2022 UND AUSBLICK 2023

Informationen zum Datenschutz | Januar 2023

English version

Einleitung

Das Datenschutzrecht war auch im Jahr 2022 geprägt von verschiedenen Entscheidungen der Behörden und Gerichte zum Datenschutz, der offizielle Rechtsrahmen ist dagegen weiterhin unverändert. Viele Entscheidungen beziehen sich auf die zunehmende Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge des digitalen Wandels. Die Corona-Lage hat sich im vergangenen Jahr zuletzt entspannt, dennoch waren durch die Pandemie bedingte Entwicklungen, wie beispielsweise die Tätigkeit im Homeoffice und die vermehrte Nutzung von Online-Tools, etwa zur Durchführung von Videokonferenzen oder zur gemeinsamen Bearbeitung von Dokumenten und Projekten, nach wie vor von großer Relevanz für Unternehmen.

Am 15.09.2022 hat bereits zum dritten Mal unser BRANDI-Datenschutzrechtstag stattgefunden. In diesem Jahr war Herr Carl Christoph Möller, Syndikusanwalt und Referent für Datenschutz & Datensicherheit bei der Verbraucherzentrale NRW, zu Gast bei BRANDI in Bielefeld. Wir haben uns mit Herrn Möller zu dem Thema „[Datenschutzvorfälle – Beteiligte, Konsequenzen und Absicherung](#)“ ausgetauscht. Dabei haben wir spannende Einblicke in verschiedene datenschutzrechtliche Themen, aktuelle Verfahren und die tägliche Arbeit der Verbraucherzentrale erhalten. Seit Februar 2022 stellen wir unseren Datenschutz-Newsletter zudem auch in englischer Sprache zur Verfügung.

Den Jahreswechsel haben wir zum Anlass genommen, in unserem traditionellen Jahresrückblick die im vergangenen Jahr schwerpunktmäßig behandelten Themen und besonders relevanten Entwicklungen und Geschehnisse noch einmal Revue passieren zu lassen. Zudem wagen wir einen Ausblick auf das neue Jahr 2023.

Schwerpunktthemen des Datenschutz-Newsletters

In unserem Datenschutz-Newsletter berichten wir jeden Monat über aktuelle Geschehnisse aus dem Datenschutzrecht. Im jeweiligen Schwerpunktthema informieren wir zudem vertieft über ein ausgewähltes datenschutzrechtliches Thema und fassen hierbei die aus datenschutzrechtlicher Sicht relevanten Aspekte und Besonderheiten sowie praxisrelevante Hinweise zusammen. Die Schwerpunktthemen unseres Datenschutz-Newsletters aus dem Jahr 2022 haben wir nachfolgend noch einmal für Sie zusammengefasst:

[Aktuelle Entwicklungen zum Datenschutz bei dem Einsatz von Google Analytics](#)

[Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch](#)

[Direktwerbung und Datenschutz](#)

[Datenverarbeitung aufgrund überwiegender berechtigter Interessen](#)

[Datenübermittlungen im Konzern](#)

[Mitarbeiterdatenschutz – Allgemeine Grundlagen](#)

[Datenschutz im Onlinehandel](#)

[Neue Leitlinien zur Bußgeldbemessung](#)

[BRANDI-Datenschutzrechtstag zum Thema „Datenschutzvorfälle“](#)

[Transparenz der Datenverarbeitung](#)

[Zugriff des Arbeitgebers auf E-Mail-Accounts von Arbeitnehmern](#)

Viele dieser Themen haben ihren Ursprung in aktuellen Fällen aus unserer Beratungspraxis oder beziehen sich auf seitens der Aufsichtsbehörden veröffentlichte Stellungnahmen oder Hinweise und sind besonders praxisrelevant.

Rechtsprechung

Nachfolgend finden Sie – thematisch und nach Instanz sortiert – einige besonders relevante Gerichtsentscheidungen aus dem Jahr 2022.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im April 2022 entschieden, dass das Unionsrecht nationalen Rechtsvorschriften, die präventiv eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten, die elektronische Kommunikation betreffen, zum Zweck der Bekämpfung schwerer Straftaten erlauben, entgegensteht ([EuGH, Urt. v. 05.04.2022 – Az. C-140/20](#), vgl. auch die [Pressemitteilung](#) des EuGH). Der EuGH verwies darauf, dass eine Vorratsdatenspeicherung nur unter bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen in Betracht komme und bestätigte damit seine ständige Rechtsprechung zu dieser Thematik. In einer weiteren Entscheidung aus September 2022 entschied der EuGH darüber hinaus, dass auch die deutsche Regelung zur Vorratsdatenspeicherung gegen das Unionsrecht verstößt ([EuGH, Urt. v. 20.09.2022 – Az. C-793/19, C-794/19](#)). Der EuGH führte in seiner Entscheidung erneut aus, dass eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sei, soweit nicht eine ernste Bedrohung für die nationale Sicherheit vorliege. Begründend führte

der EuGH unter anderem an, dass die deutsche Regelung sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben der Betroffenen ermögliche und vor allem die Erstellung von Profilen dieser Personen zulasse.

Im Juni 2022 kam der EuGH in einer Entscheidung zu dem Ergebnis, dass ein nationaler Sonderkündigungsschutz, der eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Datenschutzbeauftragten generell ausschließt, unabhängig davon, ob sie wegen der Erfüllung seiner Aufgaben erfolgt, den Regelungen der DSGVO nicht entgegensteht ([EuGH, Urt. v. 22.06.2022 – Az. C-534/20](#)). In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall ging es um die Kündigung einer als interne Datenschutzbeauftragte benannten Mitarbeiterin aufgrund einer Umstrukturierungsmaßnahme. Zur Begründung verwies der EuGH auf die Ziele der DSGVO und insbesondere des Art. 38 Abs. 3 S. 2 DSGVO, der die funktionelle Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten sowie die Gewähr, dass die Bestimmungen der DSGVO eingehalten werden, bezwecke.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat dem EuGH mit Beschluss aus März 2022 mehrere Fragen zum Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO zur Vorabentscheidung vorgelegt ([BGH, Beschl. v. 29.03.2022 – Az. VI ZR 1352/20](#)). In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall begehrte der Kläger von der Beklagten die unentgeltliche Herausgabe einer Kopie sämtlicher bei der Beklagten existierenden, ihn betreffenden Krankenunterlagen. Grund für das Herausgabeverlangen war eine nach Ansicht des Klägers fehlerhafte Behandlung der Beklagten. Fraglich war insbesondere, ob der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch des Klägers auch dann besteht, wenn dessen einziges Ziel in der Informationsgewinnung zur Geltendmachung arzthaftungsrechtlicher Ansprüche liegt, darüber hinaus aber keinerlei datenschutzrechtliche Zwecke verfolgt werden. Konkret sollte der EuGH unter anderem klären, ob das Recht auf Herausgabe einer Kopie der über den Betroffenen gespeicherten personenbezogenen Daten auch dann besteht, wenn der Betroffene die Unterlagen zur Verfolgung legitimer, aber datenschutzfremder Zwecke begehrte. In einer weiteren Entscheidung hat der BGH im Mai 2022 sodann beschlossen, dass gerichtliche Streitigkeiten, die sich auf die Pflicht zur Herausgabe von Kopien beziehen, bis zur Entscheidung des EuGH ausgesetzt werden können, ohne dass eine erneute Vorlage der Fragestellung an den EuGH erfolgen muss ([BGH, Beschl. v. 31.05.2022 – Az. VI ZR 223/21](#)). In einem weiteren Verfahren, in dem der Kläger gegen seine Versicherung einen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch geltend machte, wobei er aber keine datenschutzrechtlichen Ziele verfolgte, sondern sein primäres Ziel die Rückforderung von Tarifbeiträgen war, hielt auch das LG Erfurt die Konsultation des EuGH für geboten und kündigte unter Bezugnahme auf das Vorlageverfahren des BGH eine Aussetzung des Verfahrens und eine beabsichtigte EuGH-Vorlage an ([LG Erfurt, Beschl. v. 07.07.2022 – Az. 8 O 1280/21](#)).

Das LG München I hat im Januar 2022 entschieden, dass die Übermittlung der IP-Adresse an Google im Rahmen der Nutzung von Google Fonts nicht durch ein berechtigtes Interesse i.S.v. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO gerechtfertigt werden kann und es insoweit angemessen sein kann, einem Nutzer einen immateriellen Schadensatz zuzusprechen, wenn es im Rahmen der Nutzung von Google Fonts durch das dynamische Nachladen der Schriftarten zu einem Abfluss von Nutzerdaten in die USA kommt ([LG München I, Urt. v. 20.01.2022 – Az. 3 O 17493/20](#)). Begründend führte das Gericht an, dass die Datenübermittlung durch eine lokale Speicherung der Schriftarten auf eigenen Servern ohne großen Aufwand verhindert werden könne und eine andere Gestaltung – konkret die Einbindung von Google Fonts durch einen Serveraufruf von Google – dementsprechend unnötig und datenschutzwidrig sei. Die Entscheidung des Landgerichts hat dazu geführt, dass es im Nachgang zu der Entscheidung zu einer regelrechten „Abmahnwelle“

kam, im Rahmen derer gezielt nach Verstößen bei der Einbindung von Google Fonts gesucht wurde und Schadensersatzansprüche gegen Unternehmen geltend gemacht wurden. Bei den entsprechenden Anspruchsschreiben stellte sich unabhängig von dem Vorliegen der behaupteten Datenschutzverletzung vor allem die Frage, ob die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs durch die gezielte Suche nach dem datenschutzrechtlichen Verstoß und die gezielte Provokation des Schadens missbräuchlich ist.

Aktivitäten der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments

Nachdem der EuGH in seiner Entscheidung Schrems II im Jahr 2020 ([EuGH, Urt. v. 16.07.2020 – Az. C-311/18](#)) das EU-US Privacy Shield aufgrund des Datenschutzniveaus in den USA, insbesondere den weitreichenden Zugriffsbefugnissen der US-Geheimdienste, für unwirksam erklärt hat, haben die Europäische Kommission und die USA im Frühjahr 2022 eine grundsätzliche Einigung über einen neuen „transatlantischen Datenschutzrahmen“ („Trans-Atlantic Data Privacy Framework“) erzielt. Auf der Grundlage des neuen Rahmens soll eine sichere Übermittlung von Daten zwischen der EU und den teilnehmenden US-Unternehmen ermöglicht und ein angemessener Schutz der in die USA übermittelten Daten unter Berücksichtigung der Anforderungen des Urteils Schrems II gewährleistet werden (Mitteilungen der [Europäischen Kommission](#) und des [Weißen Hauses](#)). Die neuen Regelungen sehen insbesondere strengere Vorgaben für den geheimdienstlichen Zugriff auf Daten von Europäern und Verfahren, die eine wirksame Kontrolle der neuen Standards sicherstellen, vor. Im Oktober 2022 hat US-Präsident Joe Biden sodann ein Dekret unterzeichnet, das auf US-amerikanischer Seite die rechtliche Grundlage für den neuen Rechtsrahmen zur Datenübermittlung in die USA schafft.

Das Europäische Parlament hat im Mai 2022 die endgültigen Empfehlungen des Sonderausschusses zu künstlicher Intelligenz im digitalen Zeitalter (AIDA) angenommen ([Pressemitteilung v. 03.05.2022](#)). Der Abschlussbericht, in dem auch die Ergebnisse zahlreicher Anhörungen und Debatten einflossen, enthält einen „Fahrplan“ sowie Handlungsempfehlungen für den Umgang mit künstlicher Intelligenz (KI) bis 2030. Die Empfehlungen sollen unter anderem als Grundlage für die weitere parlamentarische Arbeit zur KI-Thematik sowie insbesondere das KI-Gesetz dienen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat zudem im Oktober 2022 seine [Stellungnahme](#) zu der Empfehlung der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein Übereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit veröffentlicht. Im April 2022 erhielt ein Ausschuss den Auftrag, bis November 2023 ein geeignetes Rechtsinstrument für Künstliche Intelligenz auszuhandeln. Parallel durchläuft der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine KI-Verordnung aus April 2022 derzeit das Gesetzgebungsverfahren.

Aktivitäten von Aufsichtsbehörden

Die Datenschutz-Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der EU haben auch 2022 wieder unterschiedliche datenschutzrechtliche Themen aufgegriffen, wobei die einzelnen Behörden dabei häufig autark vorgegangen sind. Neben der Verhängung von Bußgeldern aufgrund von Datenschutzverstößen stand dabei auch die Veröffentlichung von Stellungnahmen und Hinweisen zu ausgewählten Themen im Vordergrund. Im Folgenden finden Sie verschiedene, im vergangenen Jahr verhängte Bußgelder und veröffentlichte Stellungnahmen und Hinweise; ebenfalls thematisch sowie nach der Höhe des jeweiligen Bußgeldes sortiert.

Bußgelder

Die irische Datenschutz-Aufsichtsbehörde (Data Protection Commission, DPC) hat im September 2022 ein Bußgeld in Höhe von 405 Mio. Euro gegen die Meta-Tochter Instagram verhängt und verschiedene Abhilfemaßnahmen angeordnet ([Pressemitteilung v. 15.09.2022](#)). Grund für die Untersuchung und die Verhängung des Bußgeldes war der aus Sicht der Aufsichtsbehörde unzureichende Schutz der Daten von Minderjährigen durch Instagram. Instagram äußerte sich zu den Vorwürfen dahingehend, dass die beanstandeten Prozesse bereits überarbeitet und weitere Funktionen zum Schutz von Minderjährigen eingeführt wurden. Zudem kündigte Instagram an, gegen die Entscheidung vorzugehen. Bei dem Bußgeld gegen Instagram handelt es sich um die zweithöchste Geldbuße, die bislang in der EU wegen eines Datenschutzverstoßes verhängt wurde.

Ein weiteres Bußgeld in Höhe von 265 Mio. Euro sowie eine Reihe von Abhilfemaßnahmen verhängte die irische Datenschutz-Aufsichtsbehörde im November 2022 ebenfalls gegen den Meta-Konzern ([Pressemitteilung v. 28.11.2022](#)). Seitens der Aufsichtsbehörde bemängelt wurde, dass Daten von Facebook- und Instagram-Nutzern in großem Stil online zugänglich waren. Die Entscheidung der DPC bezog sich auf eine Funktion, mittels derer Nutzer Freunde finden können, indem sie in ihrem Smartphone gespeicherte Kontakte in die Facebook- bzw. Instagram-App importieren. Hintergrund des Tätigwerdens der Aufsichtsbehörde war eine Untersuchung, die bereits im April 2021 eingeleitet wurde, nachdem bekannt geworden war, dass Datensätze von fast 533 Mio. Nutzern öffentlich zugänglich waren. Im Rahmen der Untersuchung erfolgte auch eine Abstimmung mit den anderen Datenschutz-Aufsichtsbehörden der EU, die der Entscheidung zustimmten.

CNIL, die französische Datenschutz-Aufsichtsbehörde, hat ebenfalls erneut Bußgelder gegen die Anbieter Facebook und Google wegen der rechtswidrigen Gestaltung der Cookie-Einwilligungen verhängt ([Pressemitteilung v. 06.01.2022](#)). Darüber hinaus drohte die CNIL mit zusätzlichen Zwangsgeldern, sofern die Konzerne ihre Prozesse nicht innerhalb von drei Monaten anpassen. In beiden Fällen kritisierte die Aufsichtsbehörde, dass optionale Cookies mit einem Klick bestätigt werden konnten, während für die Ablehnung eben jener Cookies mehrere Schritte erforderlich waren. Google soll für die fehlerhafte Umsetzung auf dem Suchportal google.fr und im Videoplattform YouTube 150 Mio. Euro zahlen. Gegen Facebook wurde ein Bußgeld in Höhe von 60 Mio. Euro verhängt.

Im Jahr 2022 sind auch die deutschen Aufsichtsbehörden tätig geworden. So verhängte die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Bremen etwa ein Bußgeld in Höhe von 1,9 Mio. Euro gegen die Wohnungsbaugesellschaft BREBAU GmbH, weil das Unternehmen mehr als 9.500 Datensätze über Mietinteressenten verarbeitete, ohne hierfür eine Rechtsgrundlage zu haben ([Pressemitteilung v. 03.03.2022](#)). In über der Hälfte der Fälle habe es sich bei den verarbeiteten Daten um besonders schützenswerte Daten i.S.v. Art. 9 DSGVO, wie Hautfarbe, ethnische Herkunft, Religionszugehörigkeit, sexuelle Orientierung und Gesundheitszustand, gehandelt. Die umfassende Kooperation des Unternehmens mit der Aufsichtsbehörde habe dabei zu einer Reduzierung des Bußgelds geführt.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat zudem gegen die Volkswagen AG ein Bußgeld in Höhe von 1,1 Mio. Euro verhängt ([Pressemitteilung v. 26.07.2022](#)). Grund hierfür waren Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit dem Einsatz eines Dienstleisters bei Forschungsfahrten für ein Fahrassistentensystem zur Vermeidung von Verkehrsunfällen. Im Rahmen einer Verkehrskontrolle im Jahr 2019 war aufgefallen, dass die

Erprobungsfahrzeuge über Kameras verfügten, die unter anderem zur Fehleranalyse das Verkehrsgeschehen um das Fahrzeug aufzeichneten. Die Aufsichtsbehörde kritisierte unter anderem die fehlende Anbringung von Hinweisschildern zur Information von Betroffenen nach Art. 13 DSGVO, die fehlende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit dem zur Durchführung der Fahrten eingesetzten Dienstleister sowie die nicht ordnungsgemäße Dokumentation im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten. Nach Angaben der Aufsichtsbehörde hat das Unternehmen umfassend kooperiert und das Bußgeld akzeptiert.

Im Mai 2022 hat der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) darüber hinaus neue [Leitlinien zur Bußgeldbemessung](#) angenommen und damit einen Fortschritt hinsichtlich der einheitlichen Sanktionierung von Datenschutzverstößen in Europa erzielt ([Pressemitteilung v. 16.05.2022](#)). Die Datenschutz-Aufsichtsbehörden können zur Sanktionierung von Datenschutzverstößen nach Art. 83 DSGVO Bußgelder verhängen. Um insoweit mehr Transparenz zu schaffen, hatte die Datenschutzkonferenz (DSK) bereits im Oktober 2019 ein eigenes Konzept zur Bußgeldbemessung veröffentlicht, das bis zur Festlegung einheitlicher Vorgaben auf europäischer Ebene Anwendung finden sollte. Ein Kernelement der neuen Leitlinien ist die Festlegung eines Grundbetrags, der auf Basis verschiedener Komponenten, wie der Einordnung der Tat anhand der verletzten Norm, der Schwere der Tat sowie des Unternehmensumsatzes, ermittelt wird. Die Leitlinien sehen dabei ein fünfstufiges Berechnungsmodell vor.

Stellungnahmen und Hinweise

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) hat in ihrem 27. Datenschutzbericht eine Stellungnahme zur Benennung von Abwesenheitsgründen veröffentlicht ([Bericht aus Frühjahr 2022](#)). Hintergrund der Stellungnahme war eine seitens eines Arbeitnehmers eingereichte Beschwerde. Das LDI stellte klar, dass es für die Personalplanung nicht erforderlich sei, den konkreten Abwesenheitsgrund zu kennen. Es reiche vielmehr aus, wenn die Abwesenheit als solche gekennzeichnet werde.

Im April 2022 veröffentlichte der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI) eine Stellungnahme, im Rahmen derer er von Schulen verlangte, dass sie ihren Schülern bis zu den Sommerferien 2022 Alternativen zu dem Cloud-Dienst Microsoft 365 für den Schulbetrieb anbieten ([Pressemitteilung v. 25.04.2022](#)). Ab dem darauf folgenden Schuljahr sei die Nutzung von Microsoft 365 an Schulen zu beenden oder dessen datenschutzkonformer Betrieb von den verantwortlichen Schulen eindeutig nachzuweisen. Anlass für das Tätigwerden des LfDI waren die hohen datenschutzrechtlichen Risiken insbesondere auch vor dem Hintergrund der Verarbeitung von Daten von Minderjährigen, auf die bereits das Kultusministerium Baden-Württemberg hingewiesen hatte.

Die DSK kam im November 2022 ebenfalls erneut zu dem Schluss, dass der Nachweis, Microsoft 365 datenschutzkonform zu betreiben, vom Verantwortlichen auch unter Berücksichtigung des von Microsoft bereitgestellten Datenschutznachtrags vom 15.09.2022 nach wie vor nicht erbracht werden kann ([Festlegung v. 24.11.2022](#)). Solange es an der notwendigen Transparenz über die Verarbeitung personenbezogener Daten aus der Auftragsverarbeitung für Microsofts eigene Zwecke fehle und deren Rechtmäßigkeit nicht belegt werde, könne der Nachweis nicht erbracht werden. Aus dem Bericht der DSK ergibt sich insoweit, dass unter anderem die Frage, in welchen Fällen Microsoft als Auftragsverarbeiter tätig ist und in welchen als Verantwortlicher, nicht abschließend geklärt werden konnte.

Im Juli 2022 kündigten die Datenschutz-Aufsichtsbehörden Bayern, Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt zudem eine koordinierte Prüfung von Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung von Webhostern an ([Pressemitteilung v. 19.07.2022](#)). Grund für die Überprüfung waren vermehrte Anfragen von Verantwortlichen, ob die seitens der Webhoster bereitgestellten Vereinbarungen den Anforderungen der DSGVO entsprechen. Hierzu entwickelten die Behörden eine Checkliste, anhand derer Musterverträge ausgewählter Webhoster überprüft werden sollen. Die neue Checkliste bietet erstmalig einen Standard für die Prüfung von Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung, der auch in anderen Bereichen angewendet werden könne.

Das LDI NRW genehmigte im Oktober 2022 schließlich erstmals Kriterien für die Zertifizierung von Auftragsverarbeitern i.S.v. Art. 42 Abs. 1 DSGVO ([Pressemitteilung v. 07.10.2022](#)). Mittels des Zertifikats „European Privacy Seal“ (EuroPriSe) können Unternehmen künftig nachweisen, dass sie bei ihren Auftragsverarbeitungen die datenschutzrechtlichen Regelungen der DSGVO einhalten. Die EuroPriSe Cert GmbH ist europaweit das erste private Unternehmen, dessen Kriterien zur Zertifizierung von Unternehmen von der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) genehmigt wurden und das somit als Zertifizierungsstelle akkreditiert wurde.

Die CNIL hat zudem gemeinsam mit mehreren anderen europäischen Aufsichtsbehörden analysiert, unter welchen Voraussetzungen Daten beim Einsatz von Google Analytics in die USA übermittelt werden ([Pressemitteilung v. 10.02.2022](#)). Mangels ausreichender Absicherungsmaßnahmen hielt die CNIL die Datenübermittlung im Rahmen der Nutzung von Google Analytics für rechtswidrig und forderte einen Webseitenbetreiber im weiteren Verlauf sogar dazu auf, die Nutzung des Dienstes unter den aktuellen Bedingungen einzustellen. Vergleichbare Aufforderungen nahmen auch die Aufsichtsbehörden in Österreich und Italien vor (Bescheide vom [22.12.2021](#) und [09.06.2022](#)).

Ausblick 2023

Verschiedene Datenschutzthemen aus dem Vorjahr, wie etwa der datenschutzkonforme Einsatz von Microsoft 365 oder die Absicherung von Datenübermittlungen in die USA, werden auch im Jahr 2023 weiterhin eine Rolle spielen. Daneben ist mit neuen datenschutzrechtlichen Themen zu rechnen.

Nachdem der US-amerikanische Präsident im Oktober 2022 ein Dekret unterzeichnet hat, das auf US-amerikanischer Seite die Rechtsgrundlage für einen neuen Rechtsrahmen zur Datenübermittlung in die USA schafft, legte die Europäische Kommission im Dezember 2022 den [Entwurf eines Angemessenheitsbeschlusses](#)

für die USA vor und leitete das Verfahren zur Annahme des Angemessenheitsbeschlusses ein. Der Entwurf wird nunmehr das weitere Annahmeverfahren durchlaufen und in einem nächsten Schritt unter anderem durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten geprüft. Soweit keine größeren Bedenken gegen den Entwurf bestehen, dürfte mit einer Verabschiedung im ersten Quartal 2023 zu rechnen sein. Sollte dies der Fall sein, bleibt abzuwarten, ob es in der Folge zu einem Urteil „Schrems III“ kommen wird.

Hinsichtlich der E-Privacy-Verordnung, die die Vertraulichkeit elektronischer Kommunikation stärken soll, gibt es bislang keine wesentlichen Neuerungen. Ob ein Inkrafttreten noch im Jahr 2023 realistisch ist, scheint derzeit fraglich. Demgegenüber konnten im vergangenen Jahr Fortschritte hinsichtlich der KI-Verordnung, deren [ersten Entwurf](#) die Europäische Kommission im April 2021 vorlegte, erzielt werden; im November 2022 legte der Rat der Europäischen Union einen leicht angepassten [Kompromissvorschlag](#) vor. Für das Jahr 2023 ist mit weiteren Verhandlungen zwischen den EU-Gesetzgebungsorganen zu rechnen. Soweit es keinen größeren Änderungsbedarf mehr gibt, ist ein Inkrafttreten der Verordnung im Jahr 2023 nicht ausgeschlossen. Ebenso stehen für 2023 weitere Verhandlungen über den Data Act, deren [Entwurf](#) die Europäische Kommission im Februar 2022 vorlegte, aus. Der [Data Governance Act](#), der im Juni 2022 in Kraft trat und Prozesse, Strukturen und einen Rechtsrahmen für die gemeinsame Nutzung von personenbezogenen und nicht-personenbezogenen schafft, ist in den Mitgliedstaaten der EU zudem ab dem 24.09.2023 unmittelbar anwendbar.

Mit Spannung abzuwarten bleibt auch, ob sich der EuGH der Auffassung des Generalanwalts zu den Erfordernissen des immateriellen Schadensersatzanspruchs, die auch von vielen deutschen Gerichten vertreten wird, anschließen wird. Der Generalanwalt führte insoweit in seinen [Schlussanträgen](#) aus, dass für die Anerkennung eines Anspruchs auf Schadensersatz, den eine Person wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO erlitten hat, die bloße Verletzung der Norm als solche nicht ausreicht, wenn mit dieser kein materieller oder immaterieller Schaden einhergeht. Weiter äußerte er sich dahingehend, dass der in der DSGVO geregelte immaterielle Schadensersatzanspruch sich nicht auf bloßen Ärger erstreckt.

Über die datenschutzrechtlichen Geschehnisse und Herausforderungen, die das Jahr 2023 mit sich bringt, wird das Datenschutzteam von BRANDI Sie natürlich auch im neuen Jahr in seinem Datenschutz-Newsletter auf dem Laufenden halten. Am 12.05.2023 findet zudem unser 4. BRANDI-Datenschutzrechtstag statt, zu dem wir Sie bereits jetzt herzlich einladen.

Christina Prowald



Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Christina Prowald
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
T +49 521 96535 - 890
F +49 521 96535 - 113
M christina.prowald@brandi.net